

Vorlage Nr. 25/0105

Federf. Stadamt: Rechtsamt

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	07.04.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	10.04.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters für die Mitgliederversammlung

Begründung:

Die Stadt Gladbeck ist Mitglied der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Aufgrund § 17 Abs. 1 der Satzung der GVV-Kommunalversicherung VVaG entsendet die Stadt Gladbeck eine Vertreterin / einen Vertreter in die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Die Vertretung der Stadt Gladbeck in der Mitgliederversammlung wird aktuell durch die Leiterin des Rechtsamtes, Frau Assessorin jur. Catrin Armgart, wahrgenommen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vertretung im Verhinderungsfall soll zudem zukünftig die stellvertretende Rechtsamtsleiterin, Frau Städtische Oberrechtsrätin Andrea Schawohl, mit der Vertretung beauftragt werden.

Über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts andere bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Die Bestellung oder das Vorschlagsrecht wird gemäß § 113 Abs. 2 und 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Abs. 2 GO NRW durch Mehrheitsbeschluss des Rates ausgeübt, wenn nur ein Vertreter der Stadt, nur die Bürgermeisterin oder neben der Bürgermeisterin nur ein Vertreter der Stadt zu bestellen oder vorzuschlagen ist.

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit entsprechend § 50 Abs. 5 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck entsendet

Frau Städtische Oberrechtsrätin Andrea Schwohl

zur ordnungsgemäßen Vertretung im Verhinderungsfall von Frau Assessorin jur. Catrin Armgart in die Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: